



# Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

15.05.2012

Nr. 52

## Inhaltsverzeichnis:

- 4. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- Neufassung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik Köln

### Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

### Redaktion

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

**4. Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom  
15.05.2012**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung zur Änderung der o.g. Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

An § 9 Absatz 2 letzter Satz wird die Zahl „6“ geändert in „3“.

Folgender Satz wird angefügt:  
„ Eine Wiederwahl ist möglich.“

**Artikel 2**

Die 4. Satzung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.05.2012.

Köln, den 15.05.2012

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

**Neufassung der Satzung der  
Stiftung Hochschule für Musik Köln**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4 KunstHG i.V.m. § 67 KunstHG i.V.m. § 2 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land NRW (StiftG NRW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) hat der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Neufassung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name und Sitz der Stiftung
- § 2 Rechtsform der Stiftung
- § 3 Aufgaben der Stiftung
- § 4 Vermögensbewirtschaftung
- § 5 Organe der Stiftung
- § 6 Der Vorstand der Stiftung
- § 7 Der/die Geschäftsführer/in
- § 8 Rechtsaufsicht
- § 9 Änderung der Stiftungssatzung
- § 10 Auflösung der Stiftung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Name und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln“ und hat ihren Sitz in Köln.

**§ 2**

**Rechtsform der Stiftung**

1) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts i.S.d. § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW (StiftG NRW), bei der Vermögenswerte der Stifter/innen zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks nach deren Willen durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln einzusetzen sind.

2) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist Körperschaftsvermögen der Hochschule für Musik und Tanz

Köln und wird eigenständig gem. § 67 Abs. 1 KunstHG getrennt vom Landesvermögen verwaltet.

### § 3 Aufgaben der Stiftung

1) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln hat die Aufgabe, die Belange der Hochschule für Musik und Tanz Köln zu unterstützen und zu fördern sowie zum Erhalt und zur Steigerung des internationalen Ansehens beizutragen.

2) Das Vermögen der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln gliedert sich in drei Teilvermögen mit folgenden Zweckbestimmungen:

#### a) Wettbewerbe und sonstige Förderungen

##### aa) Internationale Musikwettbewerbe

Im Rahmen der Internationalen Musikwettbewerbe wird in der Regel im dreijährigen Turnus ein Internationaler Gesangswettbewerb Köln zur Förderung junger Sänger/innen („Stiftung Helga und Paul Hohnen“) durchgeführt.

##### ab) Chopin-Klavierwettbewerb

Zurückgehend auf Mittel der „Stiftung Kurd Aschenbrenner“ führt die Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Regel alle drei Jahre einen Chopin-Klavierwettbewerb durch, an dem Studierende des Faches Klavier der Musikhochschulen NRW und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover teilnehmen können.

##### ac) Förderung von begabten Studierenden

Die Stiftungsmittel dürfen des Weiteren zur Förderung von begabten Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln, insbesondere zur Vergabe von Preisen für besondere Leistungen (z.B. Wettbewerbe) eingesetzt werden.

#### ad) Allgemeine Förderung der Aufgaben der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Stiftungsgelder dürfen zur allgemeinen Förderung der Aufgaben der Hochschule für Musik und Tanz Köln, zur Förderung von Förderpreisen und Prämien für hervorragende Leistungen von Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Instrumentalfächern sowie allgemein zur Unterstützung von Wettbewerben verwendet werden.

##### b) Friedrich-Wendling-Preis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln zeichnet in der Regel jährlich einen oder eine förderungswürdige Studierende/n der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus. Der Friedrich-Wendling-Preis geht auf die „Stiftung Friedrich-Wendling“ zurück. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche. Die Auszeichnung soll gemäß dem Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 26.10.1992 und des Senats vom 11.12.1992 im wissenschaftlichen Bereich vergeben werden.

##### c) Alfred-Vorster-Preis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln zeichnet in der Regel jährlich einen oder eine förderungswürdige Studierende/n aus dem Bereich Cello der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus. Der Alfred-Vorster-Preis geht auf die „Stiftung Alfred-Vorster“ zurück. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche.

3) Zur Erfüllung der vorstehenden Zwecke unter a) stehen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie das Stiftungsvermögen selbst zur Verfügung. Zur Erfüllung der vorstehenden Zwecke unter b) und c) stehen nur die Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung.

4) Der Umfang der unter 2) aufgeführten Teilvermögen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Jedes Teilvermögen wird bezüglich des Stiftungsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich getrennt verwaltet.

#### **§ 4 Vermögensbewirtschaftung**

1) Die Organe der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wirken durch eine sparsame Wirtschaftsführung auf die Erhaltung ihres Vermögens hin. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

2) Dem Vermögen der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wachsen Zuwendungen Dritter zu. Dabei ist es zulässig, das Aufgabenspektrum der Stiftung (§ 2 der Satzung) nach dem Willen des Zustiftenden zu ergänzen.

#### **§ 5 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung Hochschule für Musik Köln sind

- a) der Vorstand,
- b) der/die Geschäftsführer/in.

Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, Vergütungen werden nicht gezahlt.

#### **§ 6 Der Vorstand der Stiftung**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Rektor/in als Vorsitzende/n und den beiden Prorektor/inn/en,
  - b) den Dekan/inn/en bzw. einem Dekanatsmitglied der Fachbereiche 1-6.

Die Amtszeit richtet sich nach § 18 Abs. 3 KunstHG.

Die/der Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats gemäß § 67 KunstHG ist der Vorstand für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln zuständig und für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich.

3) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln nach außen. In Rechts-, Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Stiftung durch den/die Geschäftsführer/in vertreten.

4) Der Vorstand tagt jährlich mindestens einmal und wird zu seinen Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n eingeladen. Zu einer Vorstandssitzung ist ferner einzuladen, wenn dies gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in beantragt wird. Die Stifter/innen sind als Gast mit beratender Stimme für den ihre Stiftung betreffenden Teil der Vorstandssitzungen einzuladen, soweit dies in der entsprechenden Widmungsurkunde vertraglich vereinbart wurde. In diesem Fall ist ihnen der entsprechende Teil des Sitzungsprotokolls zuzusenden. Im Übrigen findet auf die Durchführung der Vorstandssitzungen (Einladungsfrist, Tagesordnung, Protokoll, etc.) die Geschäftsordnung des Senats für die Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 18.11.2009 Anwendung, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich andere Regelungen vor.

5) Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. § 7 Satz 4 bleibt unberührt.

6) Der Vorstand beschließt den von der/vom Geschäftsführer/in zu erstellenden Entwurf des Haushaltsplanes der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln und legt diesen dem Senat zur Feststellung vor. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach den landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften von der/vom Geschäftsführer/in aufzustellen und dem Senat zur Erteilung der Entlastung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 67 KunstHG.

### **§ 7 Die/der Geschäftsführer/in**

Geschäftsführer/in der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist der/die Kanzler/in. Er/sie ist für die laufenden Stiftungsgeschäfte zuständig und bedient sich hierzu der Hochschulverwaltung. In grundsätzlichen Angelegenheiten versichert er/sie sich der Zustimmung des Vorstandes. Bei Vermögensangelegenheiten hat der/die Geschäftsführer/in die Befugnisse und Aufgaben, die dem/der Kanzler/in in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 66 KunstHG als Beauftragte/r für den Haushalt obliegen.

### **§ 8 Rechtsaufsicht**

Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln untersteht gem. § 32 Abs. 1 StiftG NRW i.V.m. § 69 KunstHG der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 9 Änderung der Satzung**

1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Senates mit der Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner gewählten Mitglieder. Der Vorstand der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln hat ein Vorschlagsrecht.

Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

2) Gegen satzungsändernde Beschlüsse des Senates, die einem Vorschlag des Vorstandes nicht entsprechen oder ohne Vorschlag des Vorstandes erfolgen, hat der Vorstand ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Senat in seiner nächsten Sitzung.

### **§ 10 Auflösung der Stiftung**

1) Der Senat kann die Auflösung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Zweckbestimmungen dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Für das Beschluss- und ein eventuelles Einspruchsverfahren gilt § 9 entsprechend.

2) Für den Fall einer Auflösung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geht die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln auf deren Rechtsnachfolger über, der die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung weiterzuführen hat.

3) Wird die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln aufgelöst oder ist eine Weiterführung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln gem. Absatz 2 nicht möglich, so ist ihr Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zur Förderung des musikalischen Nachwuchses zuzuführen. Beschlüsse zur Auflösung des Vermögens der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln dürfen nur nach Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeführt werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Neufassung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.05.2012.

Köln, den 15.05.2012 ■

Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Reiner Schuhenn  
Anlage 1

**Vermögensverzeichnis**  
**der Stiftung der Hochschule für Musik**  
**und Tanz Köln**  
**(Stand 31.12.2011)**

a)	Wettbewerbe und sonstige Förderungen	393.597 €
b)	Friedrich-Wendling-Preis	31.409 €
c)	Alfred-Vorster-Preis	18.317 €
	<b>Gesamtvermögen:</b>	<b>443.297 €</b>